

## **Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde Ramstedt**

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WV Treene) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Preise festgesetzt:

### **A. Schutz und Niederschlagswasserbeseitigung - Baukostenzuschüsse**

#### **A.1. Baukostenzuschüsse Schmutzwasser**

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Ramstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoßzahl ergibt.

#### **A.2. Baukostenzuschüsse Niederschlagswasser**

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Uelvesbüll unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 10 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Grundstücksfläche in m<sup>2</sup>, die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

**Der Berechnungssatz für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt 5,17 € je m<sup>2</sup> zu berechnender Fläche.**

### **B. Schmutzwasserbeseitigung**

#### **B.1. Entgelte**

##### **B.1.1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 18 AEB WV Treene Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Ramstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Grundpreises und eines zusätzlichen Verbrauchsentgeltes erhoben. Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

| QN in m <sup>3</sup> /h             | Betrag pro Monat |
|-------------------------------------|------------------|
| Q3 4 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 2,5  | <b>9,00 €</b>    |
| Q3 10 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 6   | <b>9,75 €</b>    |
| Q3 16 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 10  | <b>10,50 €</b>   |
| > Q316 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 10 | <b>13,00 €</b>   |

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **3,65 €/ m<sup>3</sup> Schmutzwasser**,

Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WV Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

##### **B.1.2. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

B.1.2.1. Die Abfuhr des Abwassers bzw. des Schlammes aus Hauskläranlagen gem. DIN 4261 erfolgt grundsätzlich als Regelentleerung im zweijährigem Entleerungsrhythmus. Die Abfuhrpauschale für Hauskläranlagen und abflusslose Gruben beträgt **177,00 €**.

Das Leistungsentgelt für die Entleerung wird einheitlich für alle Anlagen nach der vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Menge ermittelt und beträgt **67,85 €** pro angefangenen m<sup>3</sup> Abwasser bzw. Schlamm.

B.1.2.2. Der zweijährige Entleerungsrhythmus kann bei gem. DIN 4261 nachgerüsteten Hauskläranlagen **nichttechnischer Bauart** (z.B. Mehrkammer-Faulgrube mit nachgeschaltetem Nachklärteich/ Pflanzenbeet bzw. Sandfilterschacht oder -graben) bei Vorlage der Wartungsberichte bis spätestens 01. April des laufenden Jahres entsprechend der Befunde maximal auf 4 Jahre verlängert werden.

- B.1.2.3. Der zweijährige Entleerungsrhythmus kann bei gem. DIN 4261 nachgerüsteten Hauskläranlagen **technischer Bauart** (z.B. SBR-/ WSB- / Tauchkörperfestbetтанlagen) bis spätestens 01. April des laufenden Jahres entsprechend der Befunde verlängert werden.
- B.1.2.4. Bei Eingang der Wartungsberichte nach dem 01. Oktober des laufenden Jahres und der Erfordernis einer Entleerung vor dem Zeitraum der nächsten Regelentleerung wird eine Sonderentleerung gemäß B.1.2.6 berechnet.
- B.1.2.5. Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage gemäß Landeswassergesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwassergesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal **17,90 €** pro Einwohner und Jahr und wird den vorgenannten Entgelten hinzugezogen.
- B.1.2.6. Nicht geplante Entleerungen außerhalb des Zeitraumes der Regel- oder Bedarfsentleerung gemäß B.1.2.1 werden wie folgt Abfuhrpauschale und Leistungsentgelt) pro Entleerung berechnet:
- a) Sonderentleerung (innerhalb von drei Werktagen)  
Abfuhrpauschale: **255,00 €**      Leistungsentgelt: **70,59 €** pro m<sup>3</sup> Abwasser / Schlamm
  - b) Notentleerung (innerhalb von 24 Stunden)  
Abfuhrpauschale: **386,00 €**      Leistungsentgelt: **70,59 €** pro m<sup>3</sup> Abwasser / Schlamm

## **C. Niederschlagswasserbeseitigung**

### **C.1. Entgelte**

- entfällt -

## **D. Nebenleistungen**

- D.1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle  
Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.
- D.2. Bearbeitungsaufwand  
Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €**.
- D.3. Mahnkosten  
Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.  
Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

## **E. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2024 und Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 08. Dezember 2023 außer Kraft.

Wittbek, den 05. Dezember 2024

(Verbandsvorsteher / Dienstsiegel)

